

Gültig ab 01. September 2017

Teil III Tarif SZE Stationäre Zusatzversicherung (Unterbringung im Einbettzimmer)

gültig in Verbindung mit den AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der Württembergische Krankenversicherung Aktiengesellschaft.

Mit dem Zusatztarif SZE erweitern Sie Ihren Versicherungsschutz im stationären Bereich.

1. Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz nach diesem Tarif kann nur ergänzend in Verbindung mit einer beim Versicherer geführten Krankheitskostenversicherung mit Leistungen für Zweibettzimmer (Grundversicherung) vereinbart werden.

Endet die Grundversicherung, endet auch der Tarif SZE.

2. Versicherungsleistungen

Wir ersetzen Aufwendungen medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlungen. Erstattungsfähig sind, ergänzend zu den Leistungen aus der Grundversicherung, bei Behandlung in einem nach den AVB der Grundversicherung anerkannten Krankenhaus Aufwendungen zu 100 % für:

- 2.1 Die verbleibenden Differenzkosten für Unterkunft im Einbettzimmer nach Abzug der Kosten für die Unterbringung im Zweibettzimmer.
- 2.2 Verzichtet die versicherte Person über die gesamte Dauer einer stationären Behandlung auf die gesondert berechenbare Unterkunft, zahlt die Württembergische ausschließlich bei vollstationärer Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 20 €. Bei Unterbringung im Mehrbettzimmer wird das Ersatzkrankenhaustagegeld zusätzlich zur Leistung aus der Grundversicherung gezahlt. Das Ersatzkrankenhaustagegeld wird nur bei erklärtem Verzicht auf Unterbringung im Einbettzimmer gezahlt. Insbesondere wird kein Ersatzkrankenhaustagegeld bei Behandlungen auf der Intensiv- oder Säuglingsstation gezahlt. Bei einer Anschlussheilbehandlung besteht bei Verzicht auf verbesserte Unterbringung kein Anspruch auf Ersatzkrankenhaustagegeld.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Der Versicherer verzichtet auf das ihm nach § 14 (2) MB/KK 2009 zustehende ordentliche Kündigungsrecht.

3.2 Abweichend von § 3 (2) MB/KK 2009 entfällt die allgemeine Wartezeit. Wird Versicherungsschutz nach diesem Tarif im Rahmen einer Krankheitskostenvollversicherung vereinbart, entfallen hierfür sämtliche Wartezeiten.

4. Beiträge

4.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein. Eintrittsalter ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr (vgl. AVB Teil II Tarifbedingungen zu § 8 (1) MB/KK 2009). Kinder (Altersgruppe 0 - 15) und Jugendliche (Altersgruppe 16 - 20) zahlen ab Alter 16 bzw. 21 den Beitrag der

nächst höheren Altersstufe (vgl. AVB Teil II Tarifbedingungen zu § 8 (1) MB/KK 2009).

4.2 Ein Beitragsnachlass bei Beitragsvorauszahlung (Skonto) ist abweichend von AVB MB/KK 2009 Teil II Tarifbedingungen zu § 8 Abs. 2 nicht vorgesehen.